

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

48. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 18.04.2019 Nr. 16

| Bekannt- machung vom | Inhalt | Seite |
|----------------------------|---|-------|
| | <u>Landkreis Harburg</u> | |
| 10.04.2019 | Zulassungsverfahren für die Grundwasserförderung durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) aus den Brunnen der Fassung Nordheide Ost, Fassung Nordheide West und Fassung Schierhorn | 669 |
| 11.04.2019 | Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche) – Sperrbezirk Tostedt – 2. Erweiterung | 682 |
| 16.04.2019 | Neuausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Obere Wümmeniederung“ | 685 |
| 09.04.2019 | Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 02.04.2019 Herr Karl-Heinz Eggers-Kusche, Am Osterbach 5, 21376 Salzhausen | 711 |
| 10.04.2019 | Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 02.04.2019 Herr Jörg Ziemba, Everstorfer Straße 23 D, 21258 Heidenau | 712 |
| 15.04.2019 | Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 03.04.2019 Herr Jörg Petrus Maria van der Heijden, Gementstraat 4 a, 5351 ND Berghem NIEDERLANDE | 713 |
| 15.04.2019 | Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 08.04.2019 Herr Danny Kingma, Koperwiek 19, 8103 CL Raalte Niederlande | 714 |
| 12.04.2019 | Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019 – Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses im Landkreis Harburg | 715 |
| | <u>Stadt Buchholz</u> | |
| 15.04.2019 | Zulassungsverfahren für die Grundwasserförderung durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) aus Brunnen der Fassungen Nordheide Ost, Nordheide West und Schierhorn; - Auslegung der Entscheidung (§ 9 Abs. 2 UVPG 2010 i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfg) | 716 |
| | <u>Gemeinde Hanstedt</u> | |
| 15.04.2019 | Bauleitplanung der Gemeinde Hanstedt – Bebauungsplan „Dörfkrug Hanstedt“ mit örtlicher Bauvorschrift | 717 |
| 15.04.2019 | Bauleitplanung der Gemeinde Hanstedt – Bebauungsplan „Nindorf, Am Auetal“ mit örtlicher Bauvorschrift | 718 |
| | <u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> | |
| 11.04.2019 | Bauleitplanung der Gemeinde Moisburg - Bebauungsplan „Dicken Rehmen – Podendorfer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift | 719 |
| | <u>Samtgemeinde Jesteburg</u> | |
| 16.04.2019 | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 | 721 |

An alle
Halter von Bienen

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)**

- Sperrbezirk Tostedt -

2. ERWEITERUNG

In der Gemeinde Tostedt ist am 11.04.2019 ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt worden. Aufgrund §§ 8, 9, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Der mit Allgemeinverfügung vom 04.06.2018 festgesetzte und am 24.07.2018 erweiterte AFB-Sperrbezirk wird in nördliche Richtung erweitert. Die Grenzen des erweiterten Sperrbezirks werden wie folgt festgesetzt:

- beginnend im Nord-Osten des Sperrbezirks in Todtglüsing, an der Überquerung der „Schulstraße“ über die Bahnstrecke Bremen-Hamburg,
- der „Schulstraße“ und folgend der Straße „Auf der Timmhorst“ in süd-östliche Richtung entlang,
- weiter in süd-östliche Richtung über „Auf der Timmhorst“ und „Kirchweg“ bis zur Gemeindegrenze Tostedt/Welle,
- der Gemeindegrenze folgend in südliche Richtung bis zur L141 „Kamperlin“,
- die L141 weiter in süd-östliche Richtung bis Abzweig „Am Schützenplatz“ K65,
- der K65 bis zum Ortseingang Kampen folgend,
- weiter süd-westlich entlang der Ortsbebauung von Kampen bis zur Straße „Am Mühlenberg“ K66,
- der K66 in westliche Richtung bis zur „Tostedter Straße“ K41 folgend,
- die K41 in nördliche Richtung bis Abzweig „Kiebitzmoor“,
- der Straße „Kiebitzmoor“ entlang bis „Riepshof“,
- „Riepshof“ und weiter in nördliche Richtung über „Tiefenbruch“, „Quellen“ und „Quellener Straße“ bis zum Ortseingang Wistedt,
- weiter östlich entlang der Bebauung von Wistedt - über die B 75 hinweg - bis zur „Wüstenhöfener Straße“,
- der „Wüstenhöfener Straße“ in nördliche Richtung über „Wüstenhöfener Weg“ und „Wistedter Weg“ bis „Wüsterhöfener Spring“ entlang,
- den „Wüstenhöfener Spring“ weiter in nördliche Richtung bis „Wüstenhöfener Dorfstraße“,
- die „Wüstenhöfener Dorfstraße“ halbschräg querend bis zum „Wüstenhöfener Bleezen“,
- den „Wüstenhöfener Bleezen“ weiter bis zur „Wiesenstraße“,
- die „Wiesenstraße“ in nördliche Richtung bis zum Beginn der Bebauung von Dohren auf der östlichen Straßenseite,
- der Bebauung von Dohren an der südlichen Seite in östliche Richtung folgend – über die „Hollenstedter Straße“ hinweg – bis „Up’n Saal“,

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

Kontakt:
Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0269 62



Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE252040000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"



- die Straße „Up´n Saal“ in süd-östliche Richtung über die „Bremer Straße“ (B75) hinweg in den „Dohrener Weg“,
- den „Dohrener Weg“ weiter in südliche Richtung bis zur „Tostedter Straße“,
- diese in östliche Richtung weiter bis zum Abzweig „Niedersachsenstraße“,
- der „Niedersachsenstraße“ in südliche Richtung folgend bis zur Bahnstrecke,
- weiter entlang der Bahnstrecke in nord-östliche Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Im Sperrbezirk haben alle Besitzer von Bienenständen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinärdienst des Landkreises zu melden. Eine nochmalige Meldung von Bienenvölkern, die bereits im Rahmen des Sperrbezirks vom 04.06.2018 sowie der Erweiterung vom 24.07.2018 gemeldet wurden, ist nicht erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Bienenstand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 Abs. 1 Bienen-seuchen-Verordnung).

Folgende Beschränkungen gelten gem. § 11 Bienen-seuchen-Verordnung für den Sperrbezirk:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Sofern Bienenvölker nach dem 04.06.2018 untersucht wurden, ist eine nochmalige Untersuchung nicht erforderlich.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, zur Verfütterung an Bienen bestimmter Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Es dürfen keine Bienenvölker oder Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Landkreis entsprechend der „Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland“ der Unterstützung durch Bienen-sachverständige.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.



Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden.

Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hinsichtlich der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Hierfür gelten die Formvorschriften der Klageerhebung.

Winsen, 11.04.2019

Rainer Rempe
Landrat

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinärdienst unter 04171 693-466.

Karte des Sperrbezirks:

